

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Tiefbau

Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Revision der Strassengesetzgebung, Anhörung; Fragebogen

vom 26. Juni 2020 bis 28. September 2020

Absender/in

- Behörde Repla Partei Organisation
 Firma Privatperson

Name/Organisation

CVP Kanton Aargau

Kontaktperson

Hans-Ruedi Hottiger, Grossrat

Kontaktadresse

Laurenzenvorstadt 79

PLZ/Ort

5000 Aarau

Telefon

079 420 69 31

E-Mail

hans-ruedi.hottiger@zofingen.ch

Sie finden den Fragebogen auf www.ag.ch/vernehmlassungen > [Laufende Anhörungen](#).

Für das Ausfüllen des PDF-Fragebogens benötigen Sie einen Adobe Acrobat Reader. Sie können die eingegebenen Daten sowohl in der PDF-Version als auch in der Browser-Version bei sich auf dem Computer zwischenspeichern.

Bei der Browser-Version nutzen Sie dazu die Schaltfläche "Zwischenspeichern" am Ende des Fragebogens. Sie können den Dateinamen beliebig ändern. Um den Fragebogen weiter auszufüllen, öffnen Sie diesen zuerst erneut über den in der Anhörung publizierten Link. Am Ende des Fragebogens können Sie die Zwischenspeicherung in das Browser-Formular hochladen und weiter bearbeiten.

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Hans-Martin Plüss, Projektleiter, 062 835 32 08 oder 079 818 84 89, hans-martin.pluess@ag.ch
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, tiefbau@ag.ch

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Tiefbau

Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Fragen zur Anhörung

Frage 1

**Gemeindebeiträge an Bau und Unterhalt von Innerortsstrecken von Kantonsstrassen
(Anhörungsbericht Kap. 4.2; § 27 StrG)**

Die Gemeinden leisten gemäss heutigem Recht an den Bau und Unterhalt der Innerortsstrecken von Kantonsstrassen Beiträge zwischen 20 und 60 Prozent. Die Beiträge sind nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde abgestuft und liegen heute zwischen 35 und 60 Prozent. Als diese Regelung 1971 eingeführt wurde, lag der Durchschnitt der Gemeindebeiträge bei 36,6 Prozent, heute liegt er bei 48,3 Prozent.

Sind Sie einverstanden, dass diese Beiträge neu einheitlich auf 35 Prozent festgesetzt werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Die CVP Aargau begrüsst die vorliegende Revision des Strassengesetzes. Insbesondere unterstützt sie die Angleichung und die gleichzeitige Reduktion der Gemeindebeiträge. Damit wird eine Pendenz der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden mit der entsprechenden Revision des Finanzausgleichsgesetzes aufgearbeitet und der indirekte Finanzausgleich auch in diesem Bereich eliminiert. Eine Reduktion der Gemeindebeiträge ist insofern mehr als berechtigt, als der Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf das Jahr 2018 hin bei der Festlegung der Gemeinde- und Kantonsbeiträge für die Strassenbaukosten im Innerorts nicht berücksichtigt worden ist.

Frage 2

Finanzierung des Minderertrags (Anhörungsbericht Kap. 4.2.3.2)

Die Reduktion der Gemeindebeiträge aufgrund des neuen Strassengesetzes entlastet die Gemeinden insgesamt um jährlich 10,5 Millionen Franken. Dieser Minderertrag in der Strassenrechnung kann mit den Agglomerationsbeiträgen des Bundes teilweise, mit zunehmender Grösse der Projekte vollständig kompensiert werden.

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Frage 3

Gemeindebeiträge an Umfahrungsstrassen (Anhörungsbericht Kap. 4.2.3.5; § 28 StrG)

Bisher haben die Gemeinden Beiträge an Umfahrungsstrassen geleistet, auch wenn diese nicht als Innerortsstrecken eingeteilt waren. Die Beiträge wurden nach unterschiedlichen Kriterien bemessen und einzelfallweise festgelegt.

Stimmen Sie zu, dass die Gemeinden Beiträge von 35 Prozent an die Kosten der Anschlussbauwerke, an die Umfahrungsstrassen selbst jedoch keine Beiträge zu leisten haben?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Die CVP Aargau begrüsst, dass auch im Bereich der Umfahrungsstrassen ein fixer Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt wird. Das verhindert das Feilschen wie auf einem orientalischen Basar. Die CVP Aargau beantragt, dass auch die nötigen flankierenden Massnahmen von entlasteten Innerortsabschnitten (z. B. bei Umfahrungen) ins Gesamtprojekt integriert und nach dem neuen Verteilschlüssel des revidierten Strassengesetzes von 65 % Kanton und 35 % Gemeinde abgerechnet werden.

Frage 4

Strassenbeleuchtung (Anhörungsbericht Kap. 4.6.3.1; § 31 StrG, § 80 Abs. 2 lit. c BauG)

Die Strassenbeleuchtung von Innerortsstrecken ist heute Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton ist jedoch umfassend für die Sicherheit der Kantonsstrasseninfrastruktur verantwortlich und legt die Standards für die Beleuchtung auch unter dem Gesichtspunkt der Lichtverschmutzung fest.

Stimmen Sie zu, dass die Strassenbeleuchtung vollständig dem Kanton übertragen wird? Sind Sie einverstanden, dass dies schrittweise erfolgt, jeweils wenn eine Sanierung des entsprechenden Kantonsstrassenabschnitts ansteht?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Die CVP Aargau unterstützt den Lösungsvorschlag gemäss Anhörungsvariante im Grundsatz. Der Eigentumsübergang der Strassenbeleuchtung im Innerort soll dabei sukzessive erfolgen (Projekt oder Erreichen der Lebensdauer). Optimierungspotential weist hingegen die im Anhörungsbericht vorgeschlagene Aufgaben- und Kostenteilung im Unterhalt und Betrieb zwischen Kanton und Gemeinden auf. Diese soll daher von einer gemischten Arbeitsgruppe (Kanton, Stadtwerke, kleinere Gemeinden und Städte) noch einmal im Detail besprochen werden, mit dem Ziel einer für alle Beteiligten möglichst wirtschaftlichen und effizienten Aufgabenerfüllung. Diese Lösung soll dann in die Verordnung aufgenommen werden.

Frage 5

Gemeinsame Projektierung und Realisierung von Kantons- und Gemeindestrassen (Anhörungsbericht Kap. 4.5; §§ 16 und 17 StrG)

Bei gemeinde- und verkehrsträgerübergreifenden Projekten und bei Verkehrsmanagementprojekten sind oft gleichzeitig Massnahmen an Kantons- und Gemeindestrassen erforderlich. Dies kann auch eintreffen, wenn im Rahmen eines Kantonsstrassenprojekts flankierende Massnahmen auf Gemeindestrassen nötig sind.

Sind Sie einverstanden, dass in solchen Fällen die Massnahmen auf Kantons- und Gemeindestrassen gemeinsam projektiert und ausgeführt werden können und dass die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde sowie die Finanzierung im Gesetz klar geregelt werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Frage 6

Vereinfachung von Planungs- und Projektierungsverfahren (Anhörungsbericht Kap. 4.4; § 10 Abs. 2 BauG, § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes)

Für den Erlass und die Änderung von kantonalen Nutzungsplänen ist der Grosse Rat zuständig. Für untergeordnete Änderungen ist diese Regelung nicht stufengerecht. Das neue Gesetz sieht vor, die Zuständigkeit für solche Bagatelländerungen dem Regierungsrat zu übertragen.

Wenn auf demselben Strassenstück gleichzeitig ein Bauprojekt und Verkehrsanordnungen (z. B. Temposignalisation) zu erlassen sind, müssen heute zwei getrennte Verfahren durchgeführt werden.

Das neue Gesetz sieht vor, dass Verkehrsanordnungen als Bestandteil des Strassenbauprojekts im gleichen Verfahren erlassen werden.

Stimmen Sie diesen Vereinfachungen der Planungs- und Projektierungsverfahren zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen

Die CVP erachtet dies im Sinne der Effizienz als sehr sinnvolle Veränderung.

Frage 7

Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision des Strassengesetzes?

Bemerkungen

§ 15: Bisher hat der Kanton die Markierung von Fussgängerstreifen bei Knoten 100% den Gemeinden belastet. Es handelt sich hier betriebliche Massnahmen die vom Strasseneigentümer übernommen werden müssen. Die CVP Aargau beantragt, auch für Markierungen und Signalisationen den einheitlichen Kostenteiler von 65 % für den Kanton und 35 % für die Gemeinden zu verwenden.

Aufgabenerfüllung Betrieb (Ziffer 4.3.2)

Gemäss Anhörungsbericht sollen nur noch die Grundsätze im Strassengesetz geregelt werden. Einzelheiten sollen umfassend durch Verordnung (Regierungsrat) geregelt werden. Die betrieblichen Aufwendungen belasten die Gemeinden erheblich. Die CBVP, Aargau schlägt daher vor, die Gemeinden bei der Erstellung der Verordnung anzuhören.

Der Kanton bezeichnet die Strassen, die als Versorgungsrouten dienen. Die Mehrkosten, die deswegen beim Bau oder Ausbau der Strassen entstehen, gehen voll zu Lasten der Strassenrechnung (§ 87 BauG). Diese Regelung hat sich bewährt. Sie steht jedoch im falschen Gesetz, nämlich im Baugesetz. Die CVP Aargau beantragt, entsprechend der Regelung bei den kantonalen Radrouten die Vorschrift bezüglich der Versorgungsrouten unverändert ins neue Strassengesetz zu überführen.

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis 28. September 2020. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und mit einem Klick auf das Feld "Einreichen" übermitteln.

Falls Sie das Formular mit der Post senden wollen, schicken Sie es bitte an: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.

Besten Dank.